

# STATUTEN DES TURNVEREIN INS

## 1. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

### **Art. 1.1**     *Name und Sitz*

Unter dem Namen "Turnverein" Ins, nachstehend "TV" genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Rechtsdomizil in Ins.

### **Art. 1.2**     *Zweck*

Der TV pflegt das Turnen und seine Randgebiete und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten für alle Altersstufen.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 1.3**     *Zugehörigkeit*

Der TV ist Mitglied des Turnverbands Bern Seeland (TBS) und damit auch des Schweizerischen Turnverbandes und unterzieht sich deren Statuten, Reglementen und Beschlüssen.

Er kann sich anderen Organisationen anschliessen, wenn dies der Erreichung seiner Ziele förderlich ist.

## 2. Mitgliedschaft

### **Art. 2.1**     *Mitglieder*

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern (Art. 3.1)
- Freimitgliedern (Art. 3.2)
- Ehrenmitgliedern (Art. 3.3)
- Passivmitgliedern (Art. 3.4)

### **Art. 2.2**     *Abteilungen und Fachgruppen*

Zur Erfüllung seines Zweckes unterhält der TV eine Abteilung Erwachsene und eine Abteilung Jugend. Diese sind in Fachgruppen unterteilt.

Sie unterstellen sich den Statuten und Beschlüssen des Vereins.

### **3. Aufnahmen, Austritte, Ausschlüsse**

#### **Art. 3.1**     *Aktivmitglieder*

Auf Antrag der Technischen Kommission kann als Aktivmitglied aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt und das Training regelmässig besucht hat. Der Mitgliederbeitrag ist pro rata ab Aufnahmedatum fällig. Die Aufnahme wird an der Hauptversammlung bestätigt, die Beitrittsjahre werden von diesem Datum an gerechnet.

#### **Art. 3.2**     *Freimitglieder*

Freimitglied wird jede/r Turner/in, der/die während 20 Jahren dem Verein angehört hat. Er/Sie zahlt nach 20 Jahren keinen Vereinsbeitrag mehr (Verbandsbeitrag und Versicherung werden weiterhin verrechnet). Zum Erlangen der Freimitgliedschaft werden nur Jahre mit Besuchen von mindestens 25% der Turnstunden und Anlässe gemäss Tätigkeitsprogramm angerechnet.

#### **Art. 3.3**     *Ehrenmitglieder*

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den TV und das Turnen im allgemeinen verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragspflichten befreit und geniessen die Rechte der Aktivmitglieder.

#### **Art. 3.4**     *Passivmitglieder*

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die den Verein auf finanzielle Weise unterstützen wollen, ohne die Turnstunden zu besuchen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **Art. 3.5**     *Abteilung Jugend*

Der Abteilung Jugend können Kinder und Jugendliche mit Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters beitreten. Der Mitgliederbeitrag ist pro rata ab Aufnahmedatum fällig.

Mit der Führung der Abteilung Jugend bezweckt der TV, Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung der Schulpflicht im Turnen zu unterrichten.

#### **Art. 3.6**     *Austritte*

Jedes Mitglied kann nach Erfüllung seiner Pflichten aus dem Verein austreten. Das Austrittsgesuch muss spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung schriftlich an den/die Präsidenten/in eingereicht werden.

#### **Art. 3.7**     *Ausschluss*

Mitglieder, die ihre Pflichten dem Verein gegenüber nicht erfüllen oder sich der Zugehörigkeit zum Verein als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Versammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

### **Art. 3.8**     *Ansprüche*

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am allfällig vorhandenen Vereinsvermögen.

## **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 4.1**     *Wahlrecht*

Alle Mitglieder der Abteilung Erwachsene besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 4.2**     *Pflichten*

Jedes Mitglied hat das Wohlergehen des Vereins nach Kräften zu fördern und ist verpflichtet, den in den Statuten festgesetzten Vorschriften und Beschlüssen nachzukommen.

Alle Mitglieder, die ein Amt ausüben, sind verpflichtet, die für sie bestimmten Kurse und Weiterbildungsmöglichkeiten zu besuchen.

### **Art. 4.3**     *Beitragspflicht*

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehren-, Frei-, Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Technischen Kommissionen bezüglich des Vereinsbeitrages. Alle ausser den Ehrenmitgliedern haben aber die Verbandsabgaben und die Versicherungen zu bezahlen. Der Jahresbeitrag beträgt für sämtliche Fachgruppen im Maximum Fr. 150.--. Er wird alljährlich von der Hauptversammlung festgelegt.

## **5. Organisation und Leitung**

### **Art. 5.1**     *Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Versammlung
- c) der Vorstand
- d) die Technischen Kommissionen
- e) die Rechnungsrevisoren/innen

#### a) Die Hauptversammlung

### **Art. 5.2**     *Traktanden*

Die Hauptversammlung findet in der Regel im Monat Januar statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:

Statuten

- a) Appell und Wahl der Stimmenzähler
- b) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- c) Mutationen
- d) Jahresberichte
- e) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- f) Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
- g) Wahlen
- h) Ehrungen
- i) Tätigkeitsprogramm
- j) Vorstandskredit
- k) Anträge
- l) Budget
- m) Verschiedenes

### **Art. 5.3** *Einladung*

Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

### **Art. 5.4** *Anträge*

Anträge an die Hauptversammlung sind dem/r Präsidenten/in mindestens 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, können an der Hauptversammlung behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind.

### **Art. 5.5** *Abstimmungen*

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Es kann jedoch eine geheime Abstimmung verlangt werden.

### **Art. 5.6** *Stimmgleichheit*

Der/die Präsident/in hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

## **b) Die Versammlung**

### **Art. 5.7** *Versammlung*

Versammlungen finden statt, wenn es der Vorstand oder die Technischen Kommissionen für nötig erachten oder wenn dies 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Versammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

## **Art. 5.8** *Beschlussfähigkeit*

Hauptversammlungen und Versammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

## **c) Der Vorstand**

### **Art. 5.9** *Zusammensetzung*

Der für die Dauer von zwei Jahren gewählte Vorstand besteht aus:

- Präsident/in (Art. 5.11)
- Vize-Präsident/in (Art. 5.12)
- Sekretär/in (Art. 5.13)
- Kassier/in (Art. 5.14)
- Beisitzer/in (Art. 5.15)
- Leiter/in Technische Kommission (Art. 5.16)
- Leiter/in Technische Kommission Jugend (Art. 5.17)

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wiederwahlen sind zulässig.

### **Art. 5.10** *Aufgaben*

Der Vorstand

- vertritt den Verein nach aussen
- überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente
- sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- beruft Versammlungen ein
- bereitet die Geschäfte vor und stellt Anträge

Dringende, in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallende Geschäfte kann er unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Versammlung von sich aus erledigen.

Der/die Präsident/in oder das stellvertretende Vorstandsmitglied und ein anderes Vorstandsmitglied führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

Im Vorstand und in der Technischen Leitung ist eine Parität zwischen Frauen und Männern anzustreben.

### **Art. 5.11** *Präsident/in*

Der/die Präsident/in leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Zuhanden der Hauptversammlungen verfasst er/sie einen schriftlichen Jahresbericht. Der/die Präsident/in verfügt über eine Einzelunterschrift bei Post und Bank.

#### **Art. 5.12** *Vize-Präsident/in*

Der/die Vize-Präsident/in unterstützt und vertritt den/die Präsidenten/in in allen seinen/ihren Funktionen.

#### **Art. 5.13** *Sekretär/in*

Der/die Sekretär/in besorgt die Korrespondenz, führt das Protokoll und das gesamte Mitglieder-Verzeichnis.

#### **Art. 5.14** *Kassier/in*

Der/die Kassier/in ist für das Rechnungs- und Kassawesen verantwortlich. Er/sie ist für das Versicherungswesen verantwortlich und hat eine Einzelunterschrift bei Post und Bank. Zuhanden der Hauptversammlung erstellt er/sie die Jahresrechnung per 31.12., die von den Revisoren/innen zu prüfen ist, sowie das Budget für das folgende Jahr. Alle Finanzbewegungen sind in der Rechnung und im Vermögen auszuweisen.

#### **Art. 5.15** *Beisitzer/in*

Der/die Beisitzer/in unterstützt die Vorstandsmitglieder in ihren Aufgaben und vertritt den Vorstand und den Verein in den ihm/ihr übertragenen Aufgaben.

#### **Art. 5.16** *Leiter/in Technische Kommission*

Die Leitung führt die Technische Kommission und vertritt diese im Vorstand. Bei Verhinderung muss ein Kommissionsmitglied die Vertretung im Vorstand übernehmen.

#### **Art. 5.17** *Leiter/in Technische Kommission Jugend*

Die Leitung führt die Technische Kommission Jugend und vertritt diese im Vorstand. Bei Verhinderung muss ein Kommissionsmitglied die Vertretung im Vorstand übernehmen.

### d) Die Technischen Kommissionen

#### **Art. 5.18** *Zusammensetzung*

Die Technische Kommission besteht aus Leitern/innen der Fachgruppen der Abteilung Erwachsene.

Die Technische Kommission Jugend besteht aus Leitern/innen der Fachgruppen der Abteilung Jugend.

#### **Art. 5.19** *Aufgaben*

Die Technischen Kommissionen sind für den technischen Bereich des TV verantwortlich. Sie erstellen das Tätigkeitsprogramm.

Die Leiter/innen der Fachgruppen sind für einen abwechslungsreichen, qualitativ hochstehenden und geordneten Turnbetrieb verantwortlich. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zuhanden der Hauptversammlung verfasst jede Kommission einen schriftlichen Jahresbericht über die turnerischen Ereignisse.

## e) Die Rechnungsrevisoren/innen

### **Art. 5.20** *Aufgaben*

Die Rechnungsrevisoren/innen haben die Jahresrechnung zu prüfen. Sie erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **6. Finanzen**

### **Art. 6.1** *Wirtschaftliches Ziel*

Der TV betreibt eine ausgeglichene Finanzpolitik. Er überwacht die Kosten sorgsam und vertritt eine zurückhaltende Ausgabenpolitik. Die finanziellen Mittel sollen vor allem zu Gunsten der Dienstleistungen des TV für seine Mitglieder eingesetzt werden.

### **Art. 6.2** *Einnahmen*

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- den Überschüssen aus Vereinsanlässen
- dem Ertrag des Vereinsvermögens
- den freiwilligen Beiträgen und Spenden

### **Art. 6.3** *Ausgaben*

Die Ausgaben werden im Budget festgelegt, welches von der Hauptversammlung genehmigt wird.

Der Vorstand und die Technischen Kommissionen entscheiden über die Ausgaben im Rahmen des Budgets.

### **Art. 6.4** *Haftung*

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt (siehe Art. 4.3).

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art. 7.1** *Statutenrevision*

Teil- oder Totalrevisionen der Statuten erfordern die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **Art. 7.2**    *Auflösung*

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einem Mehr von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Das vorhandene Inventar und Vereinsvermögen wird der Gemeindebehörde bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Zweck und Ziel in Verwaltung gegeben.

## **Art. 7.3**    *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Statuten des Damenturnvereins Ins vom 17. September 1980 mit ihren bisherigen Änderungen und Ergänzungen werden aufgehoben.

Die Statuten des Turnvereins Ins vom 15. April 1976 mit ihren bisherigen Änderungen und Ergänzungen sowie das Geschäftsreglement vom 11. August 1981 mit seinen bisherigen Änderungen werden aufgehoben.

## **Art. 7.4**    *Inkrafttreten*

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung des TV und rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des TV vom 25. Januar 2003 genehmigt worden.

Turnverein Ins

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Walter Graf

Barbara Lewis

Turnverband Bern Seeland

Das Copräsidium:

Saara Hafner

Xaver Pfaffen

Die Sekretärin:

Erika Heiz